

Für das Selbstbestimmungsrecht eintreten!

Referentin: Katrin Sprachta
Rechtsanwältin

Das Selbstbestimmungsrecht

- Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Gedanke der Menschenrechte.
- Jeder Mensch hat danach das Recht seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung von anderen zu regeln.
- Hierbei hat er auch das Recht sich selbst zu schaden.

Das Selbstbestimmungsrecht

Art. 2 Grundgesetz

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Was heißt das für uns?

- Wir entscheiden für uns.
- Wir verhalten uns selbstschädigend.
- Wir sind unvernünftig.

→ Und wir empfinden das als völlig normal und halten es für unser „gutes Recht“!

Und wie sieht die Praxis aus?

Das dürfen
Sie nicht
essen!

Seien Sie doch
bitte
Vernünftig!

Tagesablauf

Sie dürfen
nicht raus!

Sie müssen ihre
Medikamente
einnehmen!

Wenn Sie jetzt
nicht trinken
kommen sie ins
Krankenhaus

Was steht eigentlich in Ihrem Pflegeleitbild?

... Der pflegebedürftige Mensch mit seinen persönlichen Bezugspersonen **steht im Mittelpunkt** unseres Pflegedienstes; er ist der primäre Grund unserer Existenz. ...

... Wir betrachten den Menschen als ein freies Individuum, der Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzt, um sich ein **eigenständiges Leben** zu bilden, dieses beinhaltet auch die **Wahl der freien Entscheidung**, sowie die selbständige Verantwortungsübernahme. ...

.... Wir bringen dem Menschen Wertschätzung entgegen, indem wir ihm ermöglichen, **sein Leben weitgehend selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu gestalten.** ...

Rechtliche Grundbegriffe

Rechtsfähigkeit

→ Ist die Fähigkeit Träger von Rechten
Geschäftsfähigkeit und Pflichten zu sein.

→ Ist die Fähigkeit rechtserhebliche Handlungen
Einsichtsfähigkeit vorzunehmen.

→ Ist die Fähigkeit die Tragweite eines Problems für sich zu erfassen und eine den Umständen angemessene Entscheidung zu treffen.

Das Wohl des Betroffenen

§ 1901 Abs. 2 BGB

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Das Wohl des Betroffenen

- Ein Mensch darf sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen führen.
- Diese Rechte bleibe auch im Fall von Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Betreuung bestehen!
- Er muss dabei nicht vernünftig sein!
- Er muss sich nicht nach den Vorstellungen anderer richten!
- Dies beinhaltet auch „das Recht auf Verwahrlosung“ oder „das Recht auf Sturz“!

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!